

II-3808 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 10 072/140-1.1/78

UN-Einsatz im Libanon;

Anfrage der Abgeordneten  
Dr. ERMACORA und Genossen  
an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 1847/J

1782/AB  
1978 -06- 0 5  
zu 1847/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, Dr. NEISSER, Dr. ETTMAYER und Genossen am 21. April 1978 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1847/J, betreffend UN-Einsatz in Libanon, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die gegenständliche Anfrage bezieht sich offenbar auf einen Bericht der Tageszeitung "Die Presse" vom 19. April 1978, in welchem mehrfach von einem "Bürgerkriegseinsatz" österreichischer "Blauhelme" im März und April 1976 im Libanon die Rede ist. Da auf Grund dieser Darstellung beim Leser der Eindruck entstehen mußte, Soldaten des österreichischen UN-Kontingentes wären am libanesischen Bürgerkrieg beteiligt gewesen, wurde die erwähnte Meldung seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung unverzüglich berichtigt und der Sachverhalt im Rahmen einer ausführlichen Stellungnahme dargelegt. Ich darf die vorliegende Anfrage zum Anlaß nehmen, um zunächst folgendes klarzustellen:

Die Versorgung der einzelnen Kontingente der UN-Friedenstruppen im Nahen Osten erfordert wiederholt ent-

- 2 -

sprechende Nachschubtransporte, deren Organisation dem Büro des "Chief Co-ordinators of the UN-missions in the Middle East", GenLt SIIIASVUO, obliegt. Diese Transporte bilden einen integrierenden Bestandteil der Mandatsausübung im jeweils vorliegenden Rahmen und Ausmaß. Die Durchführung derartiger Transporte ist somit nicht als neue Mandatsausübung zu qualifizieren. Im Hinblick darauf bedarf eine Teilnahme von Angehörigen österreichischer UN-Einheiten an solchen Versorgungsfahrten keines gesonderten Beschlusses der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl.Nr. 173/1965.

Was den in dem eingangs bezeichneten Zeitungsbericht erwähnten "Einsatz" von Angehörigen des österreichischen UN-Bataillons im Libanon betrifft, so wurde im Frühjahr 1976 ein Konvoi aus Kraftfahrzeugen verschiedener, im Nahen Osten eingesetzter UN-Kräfte zusammengestellt, um Versorgungsgüter aus Beirut nach Ismailia zu transportieren; diesem Konvoi gehörten auch seitens des österreichischen UN-Bataillons (AUSBATT) zehn österreichische LKW und ein Instandsetzungsfahrzeug, jeweils samt Besatzung, an.

Die erwähnte Nachschubtätigkeit, die auf dem Rückmarsch noch den Transport von Ersatzteilmaterial für die kanadische Versorgungseinheit CANLOG nahe Kuneitra beinhaltete, wurde in der Zeit vom 9. bis 16. März 1976 ohne besondere Vorkommnisse abgewickelt.

- 3 -

Im einzelnen beantworte ich die an mich gerichteten Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Es ist richtig, daß eine Transportgruppe des AUSBATT gemeinsam mit Kräften anderer UN-Kontingente im März 1976 an einem Versorgungstransport von Beirut nach Ismailia teilnahm. Im übrigen verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist noch zu bemerken, daß der in Rede stehende Transport im Jahre 1976 und nicht - wie in der Anfrage offenbar irrtümlich vermeint wird - im Jahre 1978 stattgefunden hat.

Zu 3:

Die Anordnung über die Abstellung der österreichischen Transportgruppe erfolgte im Wege des Büros des bereits erwähnten "Chief Co-ordinators".

Zu 4:

Da es sich bei dem gegenständlichen Transport lediglich um die Durchführung eines Nachschubauftrages zur Versorgung der UNEF- und UNDOF-Kontingente aus einem UNO-Lager im Hafen von Beirut handelte und es hinsichtlich dieses Versorgungstransportes keines neuen Mandates bedurfte, bestand keine Veranlassung, mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten das Einvernehmen herzustellen. Abschließend darf ich auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 1848/J der Abgeordneten Dr. ERMACCORA und Genossen zum gleichen Gegenstand durch den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten (1767/AB; II-3754 der Beilagen XIV.GP) hinweisen.

2. Juni 1978

